

Bauleitplanverfahren in Nieder-/Oberdollendorf

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/23 „Im Mühlenbruch“

Die Stadt Königswinter hat mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916) am 15.11.2021 Folgendes beschlossen:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Königswinter fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/23 „Im Mühlenbruch“. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes sind insbesondere der Schutz, der Erhalt und die Entwicklung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche im Stadtteilzentrum Königswinter Altstadt sowie in den Nahversorgungszentren Nieder-/Oberdollendorf und im Ortsteilzentrum Bonn-Oberkassel. Dazu soll der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Königswinterer Sortimentsliste im Plangebiet planungsrechtlich gesteuert und beschränkt werden. Es sollen Regelungen zu den maximalen Verkaufsflächen getroffen werden, die in Summe nicht über den bisher genehmigten Bestand hinausgehen. Des Weiteren besteht im gesamten Stadtgebiet ein erheblicher Mangel an gewerblichen Bauflächen insbesondere für das Handwerk und das produzierende Gewerbe; daher sollen diese Nutzungen im Plangebiet gesichert und gestärkt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/23 ergibt sich aus der Anlage 1. Er wird im Wesentlichen im Südwesten durch die Trasse der Deutschen Bahn AG Köln-Bonn-Beuel-Neuwied-Koblenz, im Westen durch die Landesstraße 193 (Hauptstraße) und im Norden und Nordosten durch die Oberkasseler Straße sowie durch die B 42 und die Trasse der Stadtbahnlinie 66 begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze des Plangebietes entlang der jeweils südlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Niederdollendorf, Flur 1, Flurstücke 4490 und 4492.“

Vorstehender Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Königswinter, den 15.11.2021

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30/23 „Im Mühlenbruch“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

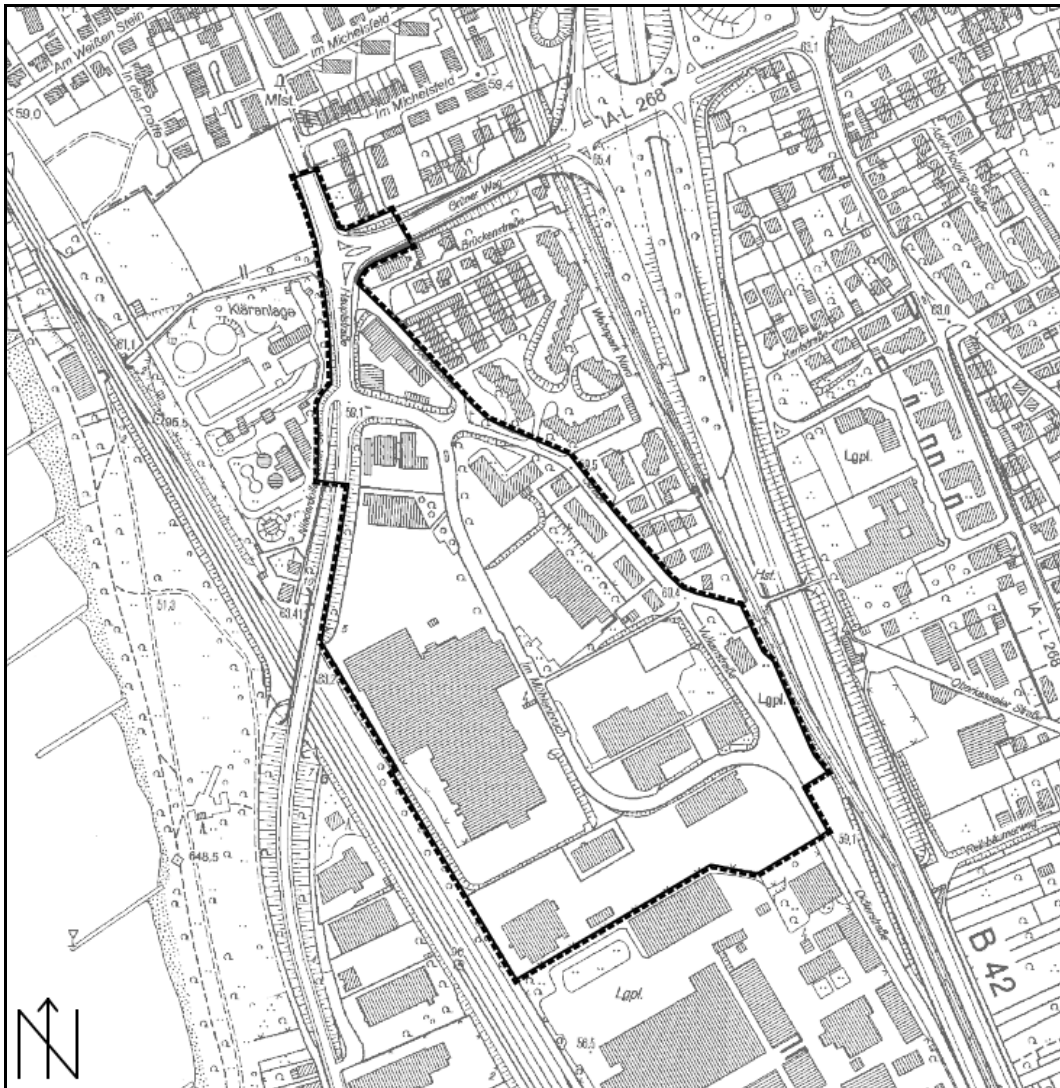
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.11.2021

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 30/23 „Im Mühlenbruch“
(ohne Maßstab)